

Satzung

des

Ostwestfälisch-Lippischen Steuerkreises

Vereins zur Förderung des Steuerrechts an der Universität Bielefeld

vom 23. November 2018,

geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2020

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ostwestfälisch-Lippischer Steuerkreis“ und den Zunamen „Verein zur Förderung des Steuerrechts an der Universität Bielefeld“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Wissenschaft (Forschung und Lehre) und die Berufs- und Fortbildung auf dem Gebiete des Steuerrechts an der Universität Bielefeld sowie die Verbindung zwischen steuerlicher Theorie und Praxis im Raum Ostwestfalen-Lippe ideell und finanziell zu fördern.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander, mit der Universität sowie mit der Fach- und interessierten allgemeinen Öffentlichkeit,
 - b) die Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Vorträgen, Seminaren usw.,
 - c) die Unterstützung des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht der Universität Bielefeld in finanzieller und ideeller Hinsicht, auch durch Einsammeln und Weiterleiten von Spenden, insbesondere durch die Übernahme von Reisekosten, Kosten für Lehrbeauftragte, für wissenschaftliche Veranstaltungen sowie durch die Finanzierung seiner personellen und sachlichen Ausstattung, vor allem durch die Förderung des Ausbaus der Lehrstuhlbibliothek,

- d) die finanzielle und ideelle Förderung von Forschungsvorhaben (auch im Bereich der inter- und intradisziplinären steuerwissenschaftlichen Grundlagenforschung) und von Veröffentlichungen,
- e) die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Zwecke der steuerrechtlichen Aus- und Weiterbildung,
- f) die Information der Öffentlichkeit, besonders auch über die Tätigkeit des Vereins,
- g) die Förderung anderer gemeinnütziger Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere durch Einsammeln und Weiterleiten von Spenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universitätsgesellschaft Bielefeld, Verein der Freunde und Förderer der Universität Bielefeld e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zur Förderung der Steuerrechtswissenschaft an der Universität Bielefeld, zu verwenden hat.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Vorstand,
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muß nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen über den Vorstand die nächste ohnehin stattfindende Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, Änderungen ihrer vereinserheblichen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Bankverbindung, postalische und elektronische Anschrift sowie bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen auch Rechtsform, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitglieder müssen ihnen gegenüber getätigte Äußerungen des Vereins wie Ladungen und Erklärungen gegen sich gelten lassen, wenn der Verein sie an die ihm zuletzt bekanntgegebene postalische oder elektronische Anschrift gerichtet hat.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt aus dem Verein,
- b) durch den Ausschluß aus dem Verein,
- c) durch Tod oder (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen) durch Auflösung.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers endet dessen Amtszeit.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres schriftlich zugegangen sein.

§ 9 Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluß berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag bestehen.
- (2) Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern.
- (3) Der Beschluß ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluß ist innerhalb von vier Wochen über den Vorstand die Anrufung der nächsten ohnehin stattfindenden Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet (im Rahmen des Vereins) endgültig. Bis dahin (und bis zur Rechtskraft einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung) ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich über Spenden und jährliche Mitgliedsbeiträge. Beim Beitritt bestimmt jedes Mitglied die Höhe seines jährlichen Beitrags unter Beachtung der Mindestbeträge (Absätze 2 und 4) selbst; spätere Erhöhungen sind möglich.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:
 - a) Für ordentliche Mitglieder (natürliche Personen): mindestens 50,00 €
Für Nachwuchsmitglieder (Studenten und Referendare): mindestens 12,00 €
Nachwuchsmitglieder werden nach zwei Jahren ordentliche Mitglieder, wenn kein aktueller Ausbildungsnachweis vorliegt. Eine neuerliche Beibringung ist mit Wirkung für die Zukunft möglich.
 - b) Für Fördermitglieder (juristische Personen und
Personenvereinigungen): mindestens 500,00 €
Fördermitglieder werden – sofern gewünscht – in Veröffentlichungen des Vereins namentlich aufgeführt.
 - c) Für Exklusivmitglieder (natürliche und juristische Personen
sowie Personenvereinigungen): mindestens 2.000,00 €
Exklusivmitglieder sind solche Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße für den Verein engagieren und auf deren besonderes Engagement – sofern gewünscht – an privilegierter Stelle in Veröffentlichungen sowie auf der Homepage des Vereins unter Nennung von Name und Logo hingewiesen wird.
- (3) Die Beiträge sind nach Maßgabe einer vom Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung zu entrichten, welche insbesondere die Fälligkeit und die Zahlungsweise regelt.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß höhere Beiträge festlegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll möglichst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden und wird vom Vorstand durch schriftliche oder elektronische Einladung, der eine Tagesordnung beigelegt sein muß, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer angemessenen Frist, längstens von vier Wochen, einzuberufen.
- (1a) Die Mitgliederversammlung kann physisch oder virtuell, unter Nutzung von Telekommunikationsmitteln, stattfinden. Im Falle der physischen Versammlung kann die Teilnahme im Telekommunikationswege ermöglicht werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung gegeben.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
 - c) die Änderung der Satzung (§ 15 Absatz 2 bleibt unberührt),
 - d) die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sowie Festlegungen gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, worüber ausschließlich eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen und kann von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.

§ 12

Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Vorbehaltlich des Satzes 3 sind alle Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in

der Weise im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt, daß der Verein bei allen Rechtsgeschäften, welche Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte oder Darlehen zum Gegenstand haben, nur von allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten werden kann. Von der Beschränkung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorstand befreit.

- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen seiner anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im allseitigen Einvernehmen kann der Vorstand im Umlaufverfahren entscheiden.
- (3) Sofern der Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht der Universität Bielefeld dem Vorstand nicht angehört, hat er das Recht, mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen und -umläufen teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand entweder für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen oder sein Amt in geminderter Mitgliederzahl fortführen. Im letzteren Falle kann auf einer etwaigen zwischenzeitlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restamtszeit durchgeführt werden.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte (Absatz 8 bleibt unberührt) und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Außerdem vollzieht er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- (8) Der Verein kann einen vom Vorstand berufenen Geschäftsführer haben.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Wissenschaftlichen Beirat bestellen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat und der Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, die Buchungsunterlagen und Belege und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

§ 15

Schlußbestimmungen

- (1) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, daß die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Sollte die Satzung seitens des Vereinsregisters oder einer anderen Behörde beanstandet werden, ist der Vorstand befugt, die notwendigen Änderungen zu beschließen. Das gleiche gilt für Berichtigungen von Fassungsfehlern.